

Beilage 1454/2015 zu den Wortprotokollen des Oö. Landtags XXVII. Gesetzgebungsperiode

vorgeschlagen für:
Verfassungs-, Verwaltungs-, Immunitäts-
und Unvereinbarkeitsausschuss

Vorlage

der Oberösterreichischen Landesregierung für ein Landesgesetz, mit dem das Oö. Auskunftspflicht-, Datenschutz- und Informationsweiterverwendungsgesetz geändert wird

[Direktion Verfassungsdienst: Verf-2012-117873/42]

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Inhalt des Gesetzentwurfs

Die RL 2003/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. November 2003 über die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors enthält einen Mindestbestand an Regeln für die Weiterverwendung und die praktischen Mittel zur Erleichterung der Weiterverwendung vorhandener Dokumente, die im Besitz öffentlicher Stellen der Mitgliedstaaten sind. Diese "Public-Sector-Information-Richtlinie" (kurz: PSI-RL) wurde durch das Landesgesetz LGBl. Nr. 86/2006 umgesetzt (3. Abschnitt des Oö. Auskunftspflicht-, Datenschutz- und Informationsweiterverwendungsgesetzes).

Seit 2003 hat die Menge der Daten in der Welt, auch die der öffentlichen Daten, exponentiell zugenommen und neue Datentypen werden erstellt und gesammelt. Gleichzeitig ist eine kontinuierliche Weiterentwicklung der zur Analyse, Nutzung und Verarbeitung von Daten eingesetzten Technologien zu beobachten. Diese schnelle technologische Entwicklung ermöglicht die Schaffung neuer Dienste und Anwendungen, die auf dem Verwenden, Aggregieren oder Kombinieren von Daten beruhen. Die im Jahr 2003 erlassenen Vorschriften sind diesen schnellen Veränderungen nicht mehr gewachsen, so dass die Gefahr besteht, dass die wirtschaftlichen und sozialen Chancen, die sich aus der Weiterverwendung öffentlicher Daten ergeben, ungenutzt bleiben.

Aus diesem Grund wurde die RL 2013/37/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Änderung der RL 2003/98/EG über die Weiterverwendung von Informationen

des öffentlichen Sektors (kurz: PSI-ÄnderungsRL) erlassen. Das vorliegende Landesgesetz dient der Umsetzung dieser Richtlinie.

Als wesentliche Punkte dieses Gesetzentwurfs sind anzuführen:

- Schaffung eines grundsätzlichen Rechts auf Weiterverwendung;
- Erweiterung des Anwendungsbereichs auf Bibliotheken, Museen und Archive;
- Verpflichtung, Dokumente soweit möglich und sinnvoll in offenem und maschinenlesbarem Format zusammen mit den zugehörigen Metadaten bereitzustellen;
- Beschränkung der für die Weiterverwendung verlangten Entgelte auf die Grenzkosten;
- Regelungen betreffend Transparenz;
- Änderung der Bestimmung zu Ausschließlichkeitsvereinbarungen einschließlich Ergänzung um Regelungen betreffend die Digitalisierung von Kulturbeständen.

II. Kompetenzgrundlagen

Auf Grund der Organisationskompetenz kommt dem Land die Regelungskompetenz für öffentliche Stellen im Landes- und Gemeindebereich und dem Bund die Regelungskompetenz für öffentliche Stellen im Bundesbereich zu.

Eine weitere Regelungskompetenz des Bundes gründet auf der Zivilrechtskompetenz (Art. 10 Abs. 1 Z 6 B-VG) für privatrechtlich organisierte öffentliche Stellen. Für ausgegliederte, privatrechtlich organisierte Rechtsträger des Landes bzw. der Gemeinden, die der Rechnungshofkontrolle unterliegen und nicht unter die Definition der öffentliche Stelle (§ 11 Z 1 Oö. Auskunftspflicht-, Datenschutz- und Informationsweiterverwendungsgesetz) fallen, gelten somit die entsprechenden Regelungen des Bundes (Informationsweiterverwendungsgesetz).

III. Finanzielle Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften

Zum Teil haben das Land und die Gemeinden bereits im Zuge ihrer jeweiligen Open Government Data-Initiativen maschinenlesbare Dokumente im Sinn der PSI-ÄnderungsRL bereitgestellt. Im Landesbereich wurden darüber hinaus bisher kaum Begehren auf Weiterverwendung verzeichnet. Inwieweit nunmehr eine Nachfrage an Dokumenten bestehen wird, kann nicht generell eingeschätzt werden, weshalb auch aus heutiger Sicht die finanziellen Auswirkungen auf das Land und die Gemeinden kaum seriös abgeschätzt werden können.

Die Bekanntmachung der Kommission betreffend "Leitlinien für empfohlene Standardlizenzen, Datensätze und Gebühren für die Weiterverwendung von Dokumenten", ABl. Nr. C 240/1 vom 24.7.2014, schätzt die Nachfrage an Geo-, Umwelt-, Verkehrs-, Statistik- und Unternehmensdaten als am stärksten ein. Sofern in diesen Bereichen zukünftig eine vermehrte Nachfrage entsteht, ist damit jedenfalls auch ein Mehraufwand verbunden, der jedoch aus heutiger Sicht nicht bezifferbar ist.

Es besteht zwar die Möglichkeit, ein Entgelt für die Weiterverwendung einzuhoben, dieses ist aber nunmehr, bis auf wenige Ausnahmen, auf die verursachten Grenzkosten beschränkt, weshalb wohl mit keinen nennenswerten Einnahmen zu rechnen ist.

IV. Finanzielle Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger und auf Unternehmen

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen bringen keinerlei finanzielle Belastungen für die Bürgerinnen und Bürger im Allgemeinen und für Unternehmen im Besonderen mit sich.

V. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Das Vorhaben dient der Umsetzung der RL 2013/37/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Änderung der RL 2003/98/EG über die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors.

VI. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen haben - soweit ersichtlich - weder direkt noch indirekt unterschiedliche Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer.

VII. Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen weisen keinerlei umweltpolitische Relevanz auf.

VIII. Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens

Da der vorliegende Gesetzentwurf ausschließlich rechtsetzende Maßnahmen betrifft, die der Landesgesetzgeber auf Grund zwingender Maßnahmen des Gemeinschaftsrechts zu setzen verpflichtet ist, unterliegt er nicht den Bestimmungen der Vereinbarung über den Konsultationsmechanismus (vgl. Art. 6 Abs. 1 Z 1 dieser Vereinbarung).

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält keine Verfassungsbestimmungen.

B. Besonderer Teil

Zu Art. I Z 1 (Inhaltsverzeichnis):

Das Inhaltsverzeichnis soll entsprechend den Änderungen der Novelle (Einfügung des § 10a) angepasst werden.

Zu Art. I Z 2 (§ 10):

Die Notwendigkeit dieser Änderung ergibt sich als Folge der im § 10a vorgesehenen Umsetzung von Art. 3 PSI-ÄnderungsRL.

Zu Art. I Z 3 (§ 10 Abs. 4):

Die Bestimmung dient der Umsetzung von Art. 1 Abs. 2 lit. a PSI-ÄnderungsRL, der die in Art. 1 Abs. 2 lit. a PSI-RL normierte Ausnahmebestimmung enger fasst. Nach den Erläuterungen zu § 10 Abs. 4 Z 1 Oö. Auskunftspflicht-, Datenschutz- und Informationsweiterverwendungsgesetz, idF LGBl. Nr. 86/2006, ist "öffentlicher Auftrag" im Sinn von "öffentliche Aufgabe" zu verstehen. Dokumente, die die öffentliche Stelle im öffentlichen Auftrag erstellt, fallen in den Anwendungsbereich der Richtlinie. Nicht in den Anwendungsbereich der Richtlinie fallen dagegen Dokumente, die von der öffentlichen Stelle ausschließlich zu kommerziellen Zwecken und im Wettbewerb mit anderen Marktteilnehmern gegen Entgelt erstellt werden. Für die Einordnung einer Tätigkeit als öffentliche Aufgabe ist die Unterscheidung in Hoheitsverwaltung und Privatwirtschaftsverwaltung nicht relevant, sondern allein die Intention und der Zweck der Tätigkeit ausschlaggebend.

Die PSI-ÄnderungsRL bringt nun in **Z 1** folgende Änderung: Für den Fall, dass die Abgrenzung zwischen dem Tätigkeitsbereich einer öffentlichen Stelle, der als öffentlicher Auftrag gilt, und anderem, eigenwirtschaftlichen Tätigwerden nicht durch Gesetz oder Verordnung, sondern lediglich durch Verwaltungspraxis vorgenommen wird, muss diese Verwaltungspraxis erhöhten Anforderungen genügen (nämlich transparent sein und regelmäßig überprüft werden), damit die Ergebnisse von eigenwirtschaftlichem Tätigwerden nicht in den Anwendungsbereich der Richtlinie fallen. Damit soll einerseits vermieden werden, dass die öffentliche Stelle nach Gutdünken Dokumente dem Anwendungsbereich der Richtlinie entziehen kann und andererseits, dass der Weiterverwender im Vorhinein - etwa bei der Aufstellung eines Business Plans - nicht abschätzen kann, ob bestimmte Dokumente als Ressource für sein geplantes Produkt voraussichtlich zur Verfügung stehen werden.

Genügt eine Verwaltungspraxis nicht den erhöhten Anforderungen (Transparenz und regelmäßige Überprüfung), dann ist die Rechtsfolge, dass die Ausnahme des Art. 1 Abs. 2 lit. a PSI-ÄnderungsRL nicht greift und das fragliche Dokument - sofern keine andere Ausnahme greift -

somit in den Anwendungsbereich der Richtlinie fällt. Transparenz wird beispielsweise hergestellt, indem der öffentliche Auftrag im Vorhinein zB über eine Webseite bekannt gemacht wird.

Z 3 dient der Umsetzung von Art. 1 Abs. 2 lit. ca PSI-ÄnderungsRL, wonach die Richtlinie auf Dokumente, zu denen der Zugang durch die Zugangsregelungen der Mitgliedstaaten eingeschränkt ist, nicht anwendbar ist.

Z 4 dient der Umsetzung von Art. 1 Abs. 2 lit. cc PSI-ÄnderungsRL. Demnach ist die Richtlinie auf Dokumente, die nach den Zugangsregelungen der Mitgliedstaaten aus Gründen des Schutzes personenbezogener Daten nicht oder nur eingeschränkt zugänglich sind, nicht anwendbar, was sich eigentlich bereits aus Art. 1 Abs. 2 lit. c und ca PSI-ÄnderungsRL (§ 10 Abs. 4 Z 2 und 3) ergibt. Weiters wird normiert, dass die Richtlinie auch auf jene Teile von Dokumenten nicht anwendbar ist, die zugänglich sind, aber personenbezogene Daten enthalten, deren Weiterverwendung gesetzlich nicht mit dem Recht auf Datenschutz vereinbar ist.

Z 7 und 8 dienen der Umsetzung von Art. 1 Abs. 2 lit. e und f PSI-ÄnderungsRL. Demnach wird der Anwendungsbereich der PSI-RL auf Bibliotheken, einschließlich Hochschulbibliotheken, Museen und Archive ausgeweitet. Bibliotheken, Museen und Archive sind im Besitz umfangreicher, wertvoller Informationsbestände. Diese Sammlungen des kulturellen Erbes und die zugehörigen Metadaten fungieren als mögliches Ausgangsmaterial für auf digitalen Inhalten beruhende Produkte und Dienstleistungen und bergen vielfältige Möglichkeiten für die innovative Weiterverwendung, beispielsweise in den Bereichen Lernen und Tourismus. Umfassendere Möglichkeiten für die Weiterverwendung öffentlichen kulturellen Materials sollten unter anderem Unternehmen der Union in die Lage versetzen, dessen Potential zu nutzen, und zu Wirtschaftswachstum und zur Schaffung von Arbeitsplätzen beitragen. Andere kulturelle Einrichtungen (wie Orchester, Opern, Ballette sowie Theater), einschließlich der zu diesen Einrichtungen gehörenden Archive, verbleiben auch weiterhin außerhalb des Anwendungsbereichs. Da fast ihr gesamtes Material geistiges Eigentum Dritter ist und daher nicht in den Anwendungsbereich der Richtlinie fallen würde, wäre wenig damit erreicht, sie in deren Anwendungsbereich aufzunehmen.

Zu Art. I Z 4 (§ 10 Abs. 5):

Die Bestimmung dient der Umsetzung von Art. 1 Abs. 2 lit. cb PSI-ÄnderungsRL, wonach die Richtlinie nicht auf Teile von Dokumenten anwendbar ist, die lediglich Logos, Wappen und Insignien enthalten.

Zu Art. I Z 5 (§ 10a):

Die PSI-RL enthielt keine Verpflichtung bezüglich der Gestattung der Weiterverwendung von Dokumenten. Die Entscheidung, ob eine Weiterverwendung genehmigt wird, blieb sohin Sache der

Mitgliedstaaten. Nunmehr wird den Mitgliedstaaten durch die PSI-ÄnderungsRL eine Verpflichtung auferlegt, die Weiterverwendung aller Dokumente zu gestatten, es sei denn, der Zugang ist im Rahmen der nationalen Vorschriften über den Zugang zu Dokumenten eingeschränkt oder ausgeschlossen, und vorbehaltlich der anderen in dieser Richtlinie niedergelegten Ausnahmen. Die Normierung dieser Verpflichtung erfolgt durch Art. 3 Abs. 1 PSI-ÄnderungsRL und wird durch die Einfügung von § 10a (neu) **Abs. 1** umgesetzt. Der dort normierte Grundsatz gilt unmittelbar. Klarzustellen ist, dass § 10a Abs. 1 keine eigenständige Rechtsgrundlage zur Verwendung personenbezogener Daten darstellt.

Ausgenommen von diesem Grundsatz sind gemäß **Abs. 2** Dokumente, an denen Bibliotheken, einschließlich Hochschulbibliotheken, Museen und Archive Rechte des geistigen Eigentums innehaben. Für diese Dokumente besteht grundsätzlich keine Verpflichtung zur Gestattung der Weiterverwendung. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang, dass diese Dokumente bislang nicht in den Anwendungsbereich der PSI-RL fielen und erst durch die PSI-ÄnderungsRL (siehe Z 6 und 7 des Entwurfs) in den Anwendungsbereich kommen. Die Entscheidung, ob die Weiterverwendung solch eines Dokuments gestattet wird, ist Sache der betreffenden öffentlichen Stelle. Wird aber eine Weiterverwendung gestattet, so hat dies nach Maßgabe dieses Abschnitts zu erfolgen.

Festzuhalten ist, dass weder die PSI-RL noch die PSI-ÄnderungsRL darauf abzielen, die Zugangsregelungen (etwa das Auskunftspflichtrecht oder das Umweltinformationsrecht) in den Mitgliedstaaten festzulegen oder zu ändern. Dementsprechend bleiben diese Zugangsregelungen durch diesen Abschnitt des Oö. Auskunftspflicht-, Datenschutz- und Informationsweiterverwendungsgesetzes weiterhin unberührt.

Zu Art. I Z 6 (§ 11 Z 4 bis 7):

Diese Bestimmung dient der Umsetzung von Art. 2 Z 6 bis 9 PSI-ÄnderungsRL und führt neue Begriffsbestimmungen ein. Maschinenlesbare Formate können offen oder geschützt sein; sie können einem formellen Standard entsprechen oder nicht. Dokumente, die in einem Dateiformat verschlüsselt sind, das eine automatische Verarbeitung einschränkt, weil die Daten nicht oder nicht ohne weiteres aus ihnen extrahiert werden können, gelten nicht als maschinenlesbar.

Zu Art. I Z 7 (§ 12 Abs. 5):

Der letzte Satz dient der Umsetzung von Art. 4 Abs. 3 letzter Satz PSI-ÄnderungsRL und nimmt Bibliotheken, Museen und Archive von der Pflicht zur Verweisangabe aus.

Zu Art. I Z 8 (§ 13):

Diese Bestimmung dient der Umsetzung von Art. 5 PSI-ÄnderungsRL.

Abs. 1 stellt klar, dass öffentliche Stellen Dokumente, die sich in ihrem Besitz befinden, in allen vorhandenen Formaten oder Sprachen bereitstellen müssen. Zusätzlich sind, soweit möglich und sinnvoll, die Dokumente in offenem und maschinenlesbarem Format zusammen mit den zugehörigen Metadaten bereitzustellen. Das Format sollte die Interoperabilität garantieren, indem es beispielsweise den Grundsätzen für Kompatibilitäts- und Verwendbarkeitsanforderungen an Geodaten gemäß der RL 2007/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2007 zur Schaffung einer Geodateninfrastruktur in der Europäischen Gemeinschaft (INSPIRE-RL), ABl. L 108 vom 25.4.2007, S 1, entspricht.

Abs. 2 schränkt einerseits die Verpflichtung des Abs. 1 ein, bringt andererseits aber auch zum Ausdruck, dass die öffentlichen Stellen gemäß Abs. 1 grundsätzlich verpflichtet sind, Auszüge aus Dokumenten zur Verfügung zu stellen.

Abs. 3 normiert in Umsetzung von Art. 5 Abs. 3 PSI-ÄnderungsRL, dass die öffentlichen Stellen nicht verpflichtet sind, die Erstellung und Speicherung von Dokumenten fortzusetzen und bringt insofern eine Klarstellung gegenüber der bisherigen Rechtslage, als nach dieser lediglich die Erstellung nicht fortzusetzen war.

Zu Art. I Z 9 (§ 14):

Diese Bestimmung dient der Umsetzung von Art. 6 PSI-ÄnderungsRL.

Abs. 1 statuiert - als wesentliche Neuerung gegenüber dem bisherigen § 14 ("Vollkostenansatz") - den Grundsatz, dass Entgelte, die für die Weiterverwendung von Dokumenten erhoben werden, auf die durch die Reproduktion, Bereitstellung und Weiterverbreitung verursachten Grenzkosten beschränkt sind ("Grenzkostenansatz"). Es bleibt den öffentlichen Stellen jedoch nach wie vor unbenommen, auf das Einheben von Entgelten zu verzichten.

Abs. 2 sieht drei Ausnahmen zu diesem Grundsatz vor. **Abs. 3** ergänzt die Ausnahmen des Abs. 2 Z 1 und 2, indem festgelegt wird, welche Kosten abweichend von Abs. 1 im Entgelt berücksichtigt werden dürfen. **Abs. 4** ergänzt die Ausnahme des Abs. 2 Z 3, indem festgelegt wird, welche Kosten abweichend von Abs. 1 im Entgelt berücksichtigt werden dürfen.

Die Bekanntmachung der Kommission betreffend "Leitlinien für empfohlene Standardlizenzen, Datensätze und Gebühren für die Weiterverwendung von Dokumenten" (2014/C 240/01), ABl. Nr. C 240/01 vom 27.4.2014, enthält im Punkt 4 Leitlinien für die Gebührenerhebung. Darin findet sich auch folgende Definition: "In der Wirtschaftsterminologie bezeichnet der Ausdruck 'Grenzkosten'

(auch 'Marginalkosten') die durch die Produktion einer zusätzlichen Produktionseinheit entstehenden Kosten."

Zu Art. I Z 10 (§ 16):

Gemäß **Abs. 1** - in Umsetzung von Art. 7 PSI-ÄnderungsRL - sind die geltenden Standardentgelte einschließlich der Berechnungsgrundlage und der Bedingungen im Voraus festzulegen und zu veröffentlichen.

Es besteht keine Verpflichtung, Standardentgelte festzulegen, wo solche nicht existieren. In diesem Fall sind jedoch gemäß **Abs. 2** - in Umsetzung von Art. 7 PSI-ÄnderungsRL - die Faktoren, die bei der Berechnung der Entgelte berücksichtigt werden, im Voraus anzugeben und auf Anfrage zusätzlich die Berechnungsweise der Entgelte in Bezug auf den spezifischen Antrag.

Abs. 3 legt fest, dass die im § 14 Abs. 2 Z 2 genannten Anforderungen im Voraus festgelegt und veröffentlicht werden. Diesen Erfordernissen wird hinsichtlich der in Gesetzen und Verordnungen normierten Anforderungen im Regelfall ohnehin entsprochen.

Abs. 4 - in Umsetzung von Art. 9 PSI-ÄnderungsRL - dient der Erleichterung der Suche nach Dokumenten, die zur Weiterverwendung verfügbar sind.

Zu Art. I Z 11 (§ 18):

Diese Bestimmung dient der Umsetzung von Art. 11 PSI-ÄnderungsRL und regelt, inwiefern Ausschließlichkeitsvereinbarungen betreffend die Weiterverwendung von Dokumenten zulässig sind.

Abs. 1 sieht ein grundsätzliches Verbot solcher Vereinbarungen vor.

Abs. 2 enthält Ausnahmeregelungen für den Fall, dass die Bereitstellung eines Dienstes im öffentlichen Interesse die Einräumung eines ausschließlichen Rechts erfordert. Diese Ausnahme kommt jedoch für die Digitalisierung von Kulturbeständen nicht zur Anwendung, zumal diesbezüglich Abs. 3 (neu) spezielle Ausnahmeregelungen enthält.

Abs. 3 (neu) ist im Zusammenhang mit der Erweiterung des Anwendungsbereichs der Richtlinie auf Dokumente im Besitz von Hochschulbibliotheken sowie auf Dokumente im Besitz bestimmter kultureller Einrichtungen (siehe Z 6 und 7 dieses Entwurfs) zu sehen. Dazu ist auszuführen, dass für die Digitalisierung von Kulturbeständen eine bestimmte Schutzdauer erforderlich sein kann, damit der private Partner die Möglichkeit hat, seine Investition zu amortisieren. Entsprechend dem Grundsatz, dass gemeinfreies Material nach seiner Digitalisierung gemeinfrei bleiben sollte, sollte dieser Zeitraum jedoch befristet werden und möglichst kurz sein. Die Dauer des ausschließlichen

Rechts zur Digitalisierung von Kulturbeständen sollte im Allgemeinen zehn Jahre nicht überschreiten. Wird ein ausschließliches Recht für einen Zeitraum von mehr als zehn Jahren gewährt, so sollte dieser überprüft werden, wobei bei dieser Überprüfung den technologischen, finanziellen und verwaltungstechnischen Änderungen des Umfelds Rechnung getragen werden sollte, die seit Vertragsbeginn stattfanden. Das in Abs. 3 (neu) normierte Kündigungsrecht ist jenem in Abs. 2 nachgebildet.

Abs. 4 stellt klar, dass zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Landesgesetzes LGBl. Nr. 86/2006 (= jene Novelle, mit der die PSI-RL im Oö. Landesrecht umgesetzt wurde) bestehende Ausschließlichkeitsvereinbarungen, die nicht unter die Ausnahme des Abs. 2 erster Satz fallen, spätestens mit 31. Dezember 2008 als aufgelöst gelten. Diese Bestimmung, die bereits in der PSI-RL enthalten war, hat mittlerweile nur noch historische Bedeutung, wird aber aus Gründen der Rechtssicherheit beibehalten.

Abs. 5 (neu) ist - wie Abs. 3 (neu) - im Zusammenhang mit der Erweiterung des Anwendungsbereichs der Richtlinie zu sehen. Abs. 5 (neu) stellt klar, dass am 17. Juli 2013 bestehende Ausschließlichkeitsvereinbarungen, die nicht unter die Ausnahme des Abs. 2 und 3 fallen, mit Vertragsablauf, spätestens jedoch am 18. Juli 2043, aufgelöst sind.

Zu Art. II (Inkrafttreten):

Art. II enthält die Inkrafttretens-Bestimmung. Dieses Datum ergibt sich aus Artikel 2 der PSI-ÄnderungsRL, wonach die Mitgliedstaaten die neuen Vorschriften ab 18. Juli 2015 anwenden.

Die Oö. Landesregierung beantragt, der Oö. Landtag möge das Landesgesetz, mit dem das Oö. Auskunftspflicht-, Datenschutz- und Informationsweiterverwendungsgesetz geändert wird, nach Vorberatung im Verfassungs-, Verwaltungs-, Immunitäts- und Unvereinbarkeitsausschuss beschließen.

Linz, am 18. Mai 2015
Für die Oö. Landesregierung:
Dr. Pühringer
Landeshauptmann

**Landesgesetz,
mit dem das Oö. Auskunftspflicht-, Datenschutz- und
Informationsweiterverwendungsgesetz geändert wird**

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Oö. Auskunftspflicht-, Datenschutz- und Informationsweiterverwendungsgesetz, LGBl. Nr. 46/1988, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 90/2013, wird wie folgt geändert:

1. *Im Inhaltsverzeichnis wird nach § 10 folgende Eintragung eingefügt:*

"§ 10a Allgemeiner Grundsatz"

2. *Im § 10 Abs. 2 erster Satz wird die Wortfolge "und in ihrem öffentlichen Auftrag erstellten Dokumenten, sofern sie diese zur Weiterverwendung bereitstellen" durch das Wort "Dokumenten" ersetzt.*

3. *§ 10 Abs. 4 lautet:*

"(4) Dieser Abschnitt - ausgenommen die §§ 11, 12 und 19 - gilt nicht für Dokumente,

1. deren Bereitstellung

a) nicht unter den durch Gesetz oder Verordnung festgelegten öffentlichen Auftrag der betreffenden öffentlichen Stelle fällt, oder, in Ermangelung solcher Rechtsvorschriften,

b) nicht unter den durch allgemeine Verwaltungspraxis festgelegten öffentlichen Auftrag fällt, vorausgesetzt, dass der Umfang der öffentlichen Aufträge transparent ist und regelmäßig überprüft wird, oder

2. die, insbesondere aus Gründen der nationalen Sicherheit, der umfassenden Landesverteidigung, der öffentlichen Sicherheit, der statistischen Geheimhaltung oder weil sie Geschäftsgeheimnisse (wie Betriebsgeheimnisse, Berufsgeheimnisse, Unternehmensgeheimnisse) enthalten oder sonst der Vertraulichkeit unterliegen, nicht zugänglich sind, oder

3. zu denen der Zugang nach den Rechtsvorschriften, die den Zugang zu Dokumenten öffentlicher Stellen regeln, eingeschränkt ist, einschließlich der Dokumente, die nur bei Nachweis eines besonderen Interesses zugänglich sind, oder

4. die nach den Rechtsvorschriften, die den Zugang zu Dokumenten öffentlicher Stellen regeln, aus Gründen des Schutzes personenbezogener Daten nicht oder nur eingeschränkt zugänglich sind und Teile von Dokumenten, die nach diesen Regelungen zugänglich sind, wenn sie personenbezogene Daten enthalten, deren Weiterverwendung gesetzlich nicht mit dem Recht über den Schutz von Personen in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten vereinbar ist, oder

5. die geistiges Eigentum Dritter sind, oder
6. die von gewerblichen Schutzrechten erfasst werden, oder
7. die im Besitz von Bildungs- und Forschungseinrichtungen, ausgenommen Hochschulbibliotheken, sind, oder
8. die im Besitz anderer kultureller Einrichtungen als Bibliotheken, Museen und Archiven sind."

4. Nach § 10 Abs. 4 wird folgender Abs. 5 angefügt:

"(5) Dieser Abschnitt gilt nicht für Teile von Dokumenten, die lediglich Logos, Wappen und Insignien enthalten."

5. Nach § 10 wird folgender § 10a eingefügt:

"§ 10a

Allgemeiner Grundsatz

(1) Dokumente, die dem Geltungsbereich dieses Abschnitts unterliegen, können - unbeschadet Abs. 2 - für kommerzielle und nicht kommerzielle Zwecke weiterverwendet werden.

(2) Dokumente, an denen Bibliotheken, einschließlich Hochschulbibliotheken, Museen und Archive Rechte des geistigen Eigentums innehaben, können für kommerzielle und nicht kommerzielle Zwecke weiterverwendet werden, sofern sie zur Weiterverwendung bereitgestellt werden."

6. Dem § 11 werden folgende Ziffern angefügt:

- "4. Maschinenlesbares Format: ein Dateiformat, das so strukturiert ist, dass Softwareanwendungen konkrete Daten, einschließlich einzelner Sachverhaltsdarstellungen und deren interner Struktur, leicht identifizieren, erkennen und extrahieren können.
5. Offenes Format: ein Dateiformat, das plattformunabhängig ist und der Öffentlichkeit ohne Einschränkungen, die der Weiterverwendung von Dokumenten hinderlich wären, zugänglich gemacht wird.
6. Formeller, offener Standard: ein schriftlich niedergelegter Standard, in dem die Anforderungen für die Sicherstellung der Interoperabilität der Software niedergelegt sind.
7. Hochschule: eine öffentliche Stelle, die postsekundäre Bildungsgänge anbietet, die zu einem akademischen Grad führen."

7. Dem § 12 Abs. 5 wird folgender Satz angefügt:

"Bibliotheken, einschließlich Hochschulbibliotheken, Museen und Archive sind nicht zur Verweisangabe verpflichtet."

8. § 13 lautet:

"§ 13

Verfügbare Formate

(1) Öffentliche Stellen haben Dokumente, die sich in ihrem Besitz befinden, in allen vorhandenen Formaten oder Sprachen und, soweit möglich und sinnvoll, in offenem und maschinenlesbarem Format zusammen mit den zugehörigen Metadaten bereitzustellen. Sowohl die Formate als auch die Metadaten sollten so weit wie möglich formellen, offenen Standards entsprechen.

(2) Abs. 1 verpflichtet die öffentlichen Stellen nicht, Dokumente neu zu erstellen oder anzupassen oder Auszüge aus Dokumenten bereitzustellen, wenn dies mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden ist, der über eine einfache Bearbeitung hinausgeht.

(3) Öffentliche Stellen sind auf Grundlage dieses Abschnitts nicht verpflichtet, die Erstellung und Speicherung von Dokumenten bestimmter Art im Hinblick auf die Weiterverwendung solcher Dokumente fortzusetzen."

9. § 14 lautet:

"§ 14

Entgelte

(1) Werden Entgelte für die Weiterverwendung von Dokumenten erhoben, so sind diese Entgelte auf die durch die Reproduktion, Bereitstellung und Weiterverbreitung verursachten Grenzkosten beschränkt.

(2) Abs. 1 ist nicht anzuwenden auf

1. öffentliche Stellen, deren Auftrag das Erzielen von Einnahmen erfordert, um einen wesentlichen Teil ihrer Kosten im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer öffentlichen Aufträge zu decken;
2. - im Ausnahmefall - Dokumente, für die die betreffende öffentliche Stelle ausreichend Einnahmen erzielen muss, um einen wesentlichen Teil der Kosten im Zusammenhang mit ihrer Erfassung, Erstellung, Reproduktion und Verbreitung zu decken. Diese Anforderungen sind durch Gesetz oder Verordnung oder, bei Fehlen solcher Rechtsvorschriften, im Einklang mit der allgemeinen Verwaltungspraxis festzulegen;
3. Bibliotheken, einschließlich Hochschulbibliotheken, Museen und Archive.

(3) In den im Abs. 2 Z 1 und 2 genannten Fällen haben die betreffenden öffentlichen Stellen die Gesamtentgelte nach objektiven, transparenten und nachprüfbaren Kriterien zu berechnen. Diese Kriterien sind durch Gesetz oder Verordnung oder, bei Fehlen solcher Rechtsvorschriften, im Einklang mit der allgemeinen Verwaltungspraxis festzulegen. Die Gesamteinnahmen dieser Stellen aus der Bereitstellung von Dokumenten und der Gestattung ihrer Weiterverwendung in dem entsprechenden Abrechnungszeitraum dürfen die Kosten ihrer Erfassung, Erstellung, Reproduktion und Verbreitung zuzüglich einer angemessenen Gewinnspanne nicht übersteigen. Die Entgelte sind unter Beachtung der für die betreffenden öffentlichen Stellen geltenden Buchführungsgrundsätze zu berechnen.

(4) Soweit die im Abs. 2 Z 3 genannten öffentlichen Stellen Entgelte erheben, dürfen die Gesamteinnahmen aus der Bereitstellung von Dokumenten und der Gestattung ihrer

Weiterverwendung in dem entsprechenden Abrechnungszeitraum die Kosten ihrer Erfassung, Erstellung, Reproduktion, Verbreitung, Bewahrung und der Rechtklärung zuzüglich einer angemessenen Gewinnspanne nicht übersteigen. Die Entgelte sind unter Beachtung der für die betreffenden öffentlichen Stellen geltenden Buchführungsgrundsätze zu berechnen."

10. § 16 lautet:

"§ 16

Transparenz und praktische Vorkehrungen

(1) Die für die Weiterverwendung von Dokumenten geltenden Standardentgelte, deren Berechnungsgrundlage sowie die Bedingungen sind von den öffentlichen Stellen im Voraus festzulegen und in geeigneter Weise - soweit möglich und sinnvoll im Internet - zu veröffentlichen.

(2) Sofern keine Standardentgelte festgesetzt sind, haben die öffentlichen Stellen die Faktoren zur Berechnung der Entgelte im Voraus anzugeben. Auf Anfrage hat die öffentliche Stelle zusätzlich die Berechnungsweise dieser Entgelte in Bezug auf den spezifischen Antrag auf Weiterverwendung anzugeben.

(3) Die im § 14 Abs. 2 Z 2 genannten Anforderungen sind im Voraus festzulegen. Soweit möglich und sinnvoll sind sie im Internet zu veröffentlichen.

(4) Öffentliche Stellen haben praktische Vorkehrungen zur Erleichterung der Suche hinsichtlich jener Dokumente, die zur Weiterverwendung verfügbar sind, zu treffen, etwa

1. Erstellung von Bestandslisten der wichtigsten Dokumente mit zugehörigen Metadaten, die, soweit möglich und sinnvoll, online verfügbar sind und in einem maschinenlesbaren Format vorliegen, sowie Internet-Portale, die mit den Bestandslisten verknüpft sind. Soweit möglich, sorgen die öffentlichen Stellen dafür, dass eine sprachübergreifende Suche nach Dokumenten vorgenommen werden kann;
2. Benennung von Auskunftspersonen und Informationsstellen."

11. § 18 lautet:

"§ 18

Verbot von Ausschließlichkeitsvereinbarungen

(1) Verträge oder sonstige Vereinbarungen zwischen öffentlichen Stellen und Dritten, welche ausschließliche Rechte hinsichtlich der Weiterverwendung der in den Geltungsbereich dieses Abschnitts fallenden Dokumente festlegen (Ausschließlichkeitsvereinbarungen), sind unzulässig.

(2) Abs. 1 gilt nicht, wenn für die Bereitstellung eines Dienstes im öffentlichen Interesse die Einräumung eines ausschließlichen Rechts erforderlich ist. Der Grund für eine solche Ausschließlichkeitsvereinbarung ist regelmäßig, mindestens jedoch alle drei Jahre, zu überprüfen. In die Ausschließlichkeitsvereinbarung ist eine Bestimmung aufzunehmen, die der öffentlichen Stelle dann ein besonderes Kündigungsrecht sichert, wenn die regelmäßige Überprüfung ergibt, dass der die Ausschließlichkeitsvereinbarung rechtfertigende Grund nicht mehr vorliegt. Die nach dem 31. Dezember 2003 getroffenen Ausschließlichkeitsvereinbarungen müssen transparent sein und sind in geeigneter Weise - nach Möglichkeit im Internet - öffentlich bekannt zu machen. Dieser Absatz gilt nicht für die Digitalisierung von Kulturbeständen.

(3) Bezieht sich ein ausschließliches Recht auf die Digitalisierung von Kulturbeständen, darf es ungeachtet des Abs. 1 im Allgemeinen für höchstens zehn Jahre gewährt werden. Wird es für mehr als zehn Jahre gewährt, wird die Gewährungsdauer im elften Jahr und danach gegebenenfalls alle sieben Jahre überprüft. In die Ausschließlichkeitsvereinbarung ist eine Bestimmung aufzunehmen, die der öffentlichen Stelle dann ein besonderes Kündigungsrecht sichert, wenn die Überprüfung ergibt, dass der die Ausschließlichkeitsvereinbarung rechtfertigende Grund nicht mehr vorliegt. Die im ersten Satz genannten Vereinbarungen zur Gewährung ausschließlicher Rechte müssen transparent sein und öffentlich bekannt gemacht werden. Im Fall eines solchen ausschließlichen Rechts ist der betreffenden öffentlichen Stelle im Rahmen der Vereinbarung eine Kopie der digitalisierten Kulturbestände unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Diese Kopie ist am Ende des Ausschließlichkeitszeitraums zur Weiterverwendung bereitzustellen.

(4) Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Landesgesetzes LGBl. Nr. 86/2006 bestehende Ausschließlichkeitsvereinbarungen, die nicht unter die Ausnahmen des Abs. 2 erster Satz fallen, enden mit Vertragsablauf bzw. gelten spätestens mit Ablauf des 31. Dezember 2008 als aufgelöst.

(5) Am 17. Juli 2013 bestehende Ausschließlichkeitsvereinbarungen, die nicht unter die Ausnahmen der Abs. 2 und 3 fallen, enden mit Vertragsablauf bzw. gelten spätestens mit Ablauf des 18. Juli 2043 als aufgelöst."

Artikel II

Dieses Landesgesetz tritt mit 18. Juli 2015 in Kraft.